

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Nr. 242.

Freitag, 16. Oktober

1908.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 20, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheint: Donnerstags nachmittags. — Fernsprecher Nr. 1295.

Ankündigungen: Die Zeile II. Schrift der einmal gewalt. Ankündigungsseite 25 Pf., die Zeile größerer Schrift od. deren Raum auf 3mal gew. Zeile im amt. Teile 60 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingefandt) 75 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Ämtlicher Teil.

Dresden, 16. Oktober. Ihre Königl. Hoheiten der Großherzog und die Frau Großherzogin von Baden sind heute vormittag 10 Uhr 27 Min. in Dresden eingetroffen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem bisherigen Direktor der Sächsischen Gasanstalt Ledig in Chemnitz bei seinem Uebertritte in den Ruhestand das Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Forstrentamtman Gerslach in Eibenrod den Titel und Rang eines Rechnungsrates zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Sergeanten Otto Emil Schramm der 3. Kompagnie und dem Pionier Johann Hermann Theodor Behrmann der 1. Kompagnie des 1. Pionierbataillons Nr. 12 in Dresden für die von ihnen gemeinschaftlich am 7. August nicht ohne eigene Lebensgefahr bewirkte Errettung eines Mannes vom Tode des Ertrinkens in der Elbe bei Strehla die silberne Lebensrettungsmedaille mit der Befugnis zu verleihen, sie am weißen Bande zu tragen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Reichsgerichtsrat Predari in Weipzig den ihm von Sr. Majestät dem Kaiser, König von Preußen verliehenen Kronenorden 3. Klasse anlege.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Ober-Postkassier Hofmann in Leipzig-Anger das ihm von Sr. Majestät dem Kaiser, König von Preußen, verliehene Allgemeine Ehrenzeichen anlege.

Die „Lebens- und Rentenversicherungs-Aktiengesellschaft Allianz“ in Wien hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen gemäß § 115 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 Herrn Friedrich Paul Löfer mit dem Wohnsitz in Dresden, Walsburgstraße 2, bestellt. 55 III K
Dresden, am 14. Oktober 1908. 7046

Ministerium des Innern.

Abteilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge.

Erkennungsnummer	Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Art des Fahrzeuges (ob Wagen oder Fahrrad) mit Benzinmotor
IV 995	Rebide, Bernhard, Bauunternehmer, Reinholdshain	Zweitrad
996	Geißler, Walter, Kaufmann, Meerane	Wagen
997	Fa. Prestowerte, A.-G., Chemnitz	Lastwagen
998	Lötisch, Hugo Max, Kaufmann, Cunersdorf	Zweitrad
999	Säuberlich, Otto, Fabrikant, Hohenstein-Ernstthal	Wagen
1000	Winkler, Kurt Oskar, stud. chem., Chemnitz	Zweitrad
1001	Schindler, Max Gustav, Mechaniker, Chemnitz	Wagen
1002	Seidel, Karl Ernst, Postdirektor, Hohenstein-Ernstthal	Wagen
1003	Dejer, Kurt, Hilfslehrer, Dichtenstein	Zweitrad
1004	Gessing, Karl, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Olbernhau	Wagen
1005	Krahl, Rudolf, Fabrikbesitzer, Annaberg	Zweitrad mit und ohne Anhänger
1006	Schardt, Bruno, Schlosser, Leutersdorf	Wagen
1007	Zuschnerer, Friedrich Louis, Maschinenbauer, Chemnitz	Wagen

Erkennungsnummer	Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Art des Fahrzeuges (ob Wagen oder Fahrrad) mit Benzinmotor
IV 1008	Schaarschmidt, Karl Otto, Schlossermeister, Ebersdorf	Zweitrad
1009	Gehrt, Paul, Kaufmann, Glauchau	Wagen
1010	Fischer, Kurt Rudolf, Kaufmann und Prokurist, Chemnitz	Wagen
1011	Alide, Georg, Dr. med., Chemnitz	Wagen
1012	Engelmann, Christian, Mühlen- und Elektrizitätswerke, Niederschönmaas	Zweitrad
1013	Dittersdorfer Filz- und Kragentuch-Fabrik, Dittersdorf	Wagen
1014	Geringswald, Albin Karl, Kaufmann, Chemnitz	Zweitrad mit und ohne Beiwagen
1015	Fa. F. A. Richter, Meerane	Wagen
1016	Böge, W., Ingenieur und Fabrikdirektor, Chemnitz	Zweitrad
1017	Städtisches Elektrizitätswerk in Chemnitz	Zweitrad
1018	Reinicker, Paul Alfred, Fabrikant, Chemnitz	Wagen
1019	John, Karl Richard, Reichenberg, Chemnitz	Zweitrad
1020	Helbig, Bruno, Tiefbauunternehmer, Flöha	Wagen
1021	Wöcker, Johann Ludwig, Schuhmacher, Chemnitz	Zweitrad
1022		
1023	Fa. Prestowerte, A.-G., Chemnitz	Probewagen
1024		
1025		

Übergegangen sind die Kraftfahrzeuge mit den Erkennungsnummern:

IV 492	in den Besitz des Kaufmanns Ernst Theodor Lotzsch in Chemnitz,
367	in den Besitz des Buchdruckerbesitzers Willibald Drechsel in Meerane,
704	in den Besitz des Dr. med. Karl Gustav Wilhelm Heuschkel in Chemnitz,
394	in den Besitz des Kraftfahrzeughändlers Hermann Diehl in Chemnitz,
416	in den Besitz des Privatmanns Oskar Barthold in Mitteldorf,
917	in den Besitz des Holzproduktenhändlers Wilhelm Karl Gallier in Chemnitz,
944	in den Besitz des Fabrikbesitzers Karl Alexander Einhorn in Olbernhau,
1007	in den Besitz des Schankwirts Paul Hermann Weber in Chemnitz,
484	in den Besitz des Architekten und Tischlereigeschäftsinhabers Hermann Klemm in Chemnitz,
852	in den Besitz des Kaufmanns Wilhelm Alfred Degenkolb in Chemnitz.

Hierüber:

IV 838	verkauft nach Elberfeld,
838	ist verbrannt,
22	wird nicht mehr benutzt, steht zum Verkauf,
648	Verzug des Besitzers nach Radebeul,
789	wird nur zu Probefahrten benutzt,
942	ist wegen Ableben des Besitzers nach Turin überführt worden,
738	ist nach Altenburg (S.-A.) verkauft worden.
982	Der Besitzer wohnt nicht in Chemnitz, sondern in Limbach. 4939 III

Chemnitz, am 13. Oktober 1908. 7066

Königliche Kreishauptmannschaft.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Tollwut der Hunde im Bezirke der Amtshauptmannschaft Pirna einschließlich der Städte mit Revidierter Städteordnung betreffend.

Da in letzter Zeit die Tollwut der Hunde im Bezirke der Amtshauptmannschaft Pirna einen bedrohlichen

Umfang angenommen hat, sieht sich die Königliche Kreishauptmannschaft auf Grund der §§ 1 und 5 der Verordnung vom 31. August 1905, Ausführungsbestimmungen zum Reichsviehseuchengesetze vom 23. Juni 1880 betreffend, veranlaßt, bis auf weiteres folgendes zu verordnen:

1. Innerhalb des Bezirkes der Amtshauptmannschaft Pirna einschließlich der Städte mit Revidierter Städteordnung dürfen Hunde nur dann frei umherlaufen, wenn sie mit einem sicheren Maulkorb versehen sind. Der Maulkorb muß so eingerichtet sein, daß er passend anliegt, das Beißen verhindert und von dem Hunde nicht abgetreift werden kann. Auch Hunde, welche vor Fuhrwerke gespannt sind oder auf solchen, ohne fest angehängen oder eingesperrt zu sein, mitgeführt werden, unterliegen dieser Vorschrift.

Ausgenommen sind dagegen Jagdhunde während der Benutzung zur Jagd, Hirtenhunde während der Begleitung der Herde und Fleischerhunde während der Benutzung zum Treiben des Viehes.

2. Nichtbeachtung der Vorschriften unter 1 wird, soweit nicht im einzelnen Falle strengere Strafvorschriften anzuwenden sind, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft geahndet.

Verantwortlich für die Befolgung dieser Vorschriften ist nicht nur der Besitzer des betreffenden Hundes, sondern auch derjenige, welchem der Hund zur Beaufsichtigung anvertraut ist oder derjenige, in dessen Begleitung der Hund sich befindet.

3. Die Bestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes und der dazu gehörigen Instruktion und Ausführungsbestimmungen werden, soweit sie im Falle des Auftretens tollwutkranker oder tollwutverdächtiger Hunde strengere Maßregeln vorschreiben, durch gegenwärtige Bekanntmachung nicht berührt. Ebenso bleiben etwaige, für einzelne Gemeinden oder Verwaltungsbezirke bereits bestehende weitergehende Vorschriften in Gültigkeit.

Die Aufsichtsorgane sind zu strenger Überwachung dieser Anordnungen und unmaßsichtlicher Anzeigerstattung bei vorkommenden Zuwiderhandlungen verpflichtet.

Die Hundebesitzer sind gehalten, die Behörden bei Bekämpfung der Tollwut tunlichst zu unterstützen, insbesondere ihre Hunde genau zu beobachten und nicht nur beim Eintreten verdächtiger Erscheinungen an diesen, sondern auch schon dann ungefährdet der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, wenn ein Hund mit einem tollwutkranken Hunde in Berührung gekommen ist oder Vorfälle freigt.

Die Vernachlässigung dieser Anzeigepflicht ist strafbar (§§ 9, 10, 65 des Reichsviehseuchengesetzes).

Neben der strafrechtlichen Verantwortlichkeit besteht für die Hundebesitzer nach § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die zivilrechtliche Schadenersatzpflicht für durch ihre Hunde verursachte Verletzungen und Beschädigungen.

Die vorstehende Bekanntmachung ist in den Amtsblättern der Amtshauptmannschaft Pirna und der beteiligten Stadträte zum Abdruck zu bringen. 7042

Dresden, den 15. Oktober 1908. 543 VII

Königliche Kreishauptmannschaft.

Herr Bezirksarzt Dr. Klop in Rochlitz ist für die Zeit vom 2. bis mit 22. November dieses Jahres beurlaubt und mit dessen Stellvertretung Herr Bezirksarzt Dr. Boeters in Döbeln beauftragt worden.

Leipzig, am 1. Oktober 1908. 7050

Königliche Kreishauptmannschaft.

Herr Bezirksarzt Dr. Herjisch in Borna ist für die Zeit vom 18. Oktober bis mit 4. November dieses Jahres beurlaubt und mit dessen Stellvertretung Herr Bezirksarzt Medizinal-Rat Dr. Rindt in Grimma beauftragt worden. III 1979

Leipzig, am 12. Oktober 1908. 7049

Königliche Kreishauptmannschaft.